

Liesberg, 22. Sept. 2003

Elterninformation Absenzenordnung

Liebe Eltern

Ihr Kind kommt gerne zur Schule (auch wenn es das nicht immer zugibt). Jeden Tag kann es neue Erfahrungen machen, kann es sich mit Schulstoff auseinandersetzen, lernt es etwas Neues dazu.

Achten Sie deshalb bitte darauf, dass Ihr Kind regelmässig die Schule besuchen kann. Legen Sie Arzt- und Zahnarztbesuche wenn immer möglich auf die schulfreie Zeit. Planen Sie Ferien so, dass sie in den offiziellen Ferienwochen stattfinden. Die letzten Tage vor den Ferien werden in der Schule verwendet, um die behandelten Themen abzurunden, an den ersten Tagen nach den Ferien werden neue Themen aufgegriffen und mit der Klasse eingehend besprochen. Diese Stunden können nicht irgendwie nachgeholt werden, sie gehören zum Erfahrungsprozess, den die Klasse macht und da darf Ihr Kind nicht fehlen.

Sollte es trotzdem unumgänglich sein, dass Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann, gehen Sie wie folgt vor:

Krankheit

Informieren Sie die Lehrkraft per Telefon.

Abwesenheit bis zu einem Tag

Informieren Sie die betroffene Lehrkraft mit hintenstehendem Formular.

Abwesenheit von zwei und mehr Tagen

Schreiben Sie ein begründetes Gesuch an die Schulleitung. Als Begründung gelten u. a. wichtiger Familienanlass, wichtige Gründe am Arbeitsplatz (Bestätigung des Arbeitgebers beilegen), längere Krankheiten mit Rehabilitation (ab einer Woche, Arzzeugnis beilegen). Ferienverlängerungen werden aus obenstehenden Gründen nicht bewilligt.

Das Formular auf der Rückseite kann als Kopiervorlage verwendet werden.

Urlaubsgesuch für vorhersehbare Absenzen

Mein / unser Kind _____

kann am, vom/bis (Datum) _____

die Schule nicht besuchen.

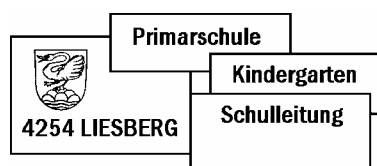
Begründung: _____

- Jokertag (Zwei Tage vor dem freien Tag der Lehrkraft melden. Ein Jokertag pro Schuljahr wird akzeptiert, er darf aber nicht auf einen Tag vor oder nach Ferien oder einem Feiertag fallen.)

Unterschrift der Eltern: _____

Bewilligung durch die Lehrkraft (1 Tag): _____

Bewilligung durch die Schulleitung (2 – 13 Tage):



Bewilligung durch den Schulrat (ab 14 Tagen):

Im übrigen verweisen wir auf den Passus „Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten“ in der abgegebenen Broschüre „Die Volksschule im Bildungsgesetz“.